

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

Ausgabe: 27/2011**Datum: 30.11.2011****Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.		Seite
157	Kreis Coesfeld Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung und Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraße 9 im Gebiet der Stadt Olfen	184
158	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur Errichtung von Hochwasserschutzmaßnahmen in Dülmen-Hiddingsel	184
159	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung und zum Betrieb eines Schweinemaststalls mit Unterstellhalle und Güllehochbehälter in Dülmen	184
160	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser für den Einsatz von Biogas in Dülmen	185
161	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen in Lüdinghausen	185
162	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen in Ascheberg	185
163	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen in Ascheberg	186
164	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen in Dülmen	186
165	Kreis Coesfeld / Stadt Dülmen Vereinbarung auf der Grundlage des § 17 a der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) in der zum 01.09.2011 in Kraft tretenden Fassung	186

157/11 - Kreis Coesfeld**Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung und Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraße 9 im Gebiet der Stadt Olfen**

Am 27.11.2011 wurde die Südwestumgehung Olfen (K 9n) für den Verkehr freigegeben.

Die neu gebauten Teilstrecken im Zuge der Kreisstraße 9

1. von Netzknoten 4209 006 nach Netzknoten 42010 003 von Stat. 2,312 bis Stat. 2,382
(Länge: 0,070 km)
2. von Netzknoten 4210 003 nach Netzknoten 42010 056 C von Stat. 0,000 bis Stat. 1,572
(Länge: 1,572 km)
3. von Netzknoten 4210 003 nach Netzknoten 42010 010 B von Stat. 0,000 bis Stat. 0,056
(Länge: 0,056 km)

erhalten gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung mit dem Tage der Verkehrsfreigabe die Eigenschaft einer Kreisstraße und werden Bestandteil der Kreisstraße 9.

Das verlassene Teilstück der Kreisstraße 9

1. von Netzknoten 4209 006 nach Netzknoten 42010 010 von Stat. 2,312 bis Stat. 2,394
(Länge: 0,082 km)

hat seine Verkehrsbedeutung verloren und wird gemäß § 7 Abs. 1 des StrWG NRW eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Coesfeld, den 28.11.2011

KREIS COESFELD
Der Landrat
gez. Konrad Püning

158/11 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur Errichtung von Hochwasserschutzmaßnahmen in Dülmen-Hiddingsel**

Die Stadt Dülmen beantragt verschiedene Maßnahmen zum Hochwasserschutz im Ortsteil Hiddingsel. Es handelt sich hierbei um die Errichtung von Hochwasserschutzmauern / Hochwasserdeichen, den Abriss der Frauenschemmbrücke einschl. der Widerlager und den Neubau einer Geh- und Radwegbrücke. Diese Maßnahmen dienen dazu, die Ortsla-

ge Hiddingsel vor Überschwemmungen – wie in den Jahren 1998 und 2004 geschehen - zu schützen.

Es handelt sich bei der vorgesehenen Maßnahme um einen Gewässerausbau. Hierfür ist gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - eine Genehmigung erforderlich.

Es wurde ein Vorprüfverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3c UVPG in Verbindung mit § 1 UVPG NW durchgeführt.

Hiermit wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, da das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird.

Coesfeld, 14.11.11

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Mollenhauer

159/11 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung und zum Betrieb eines Schweinemaststalls mit Unterstellhalle und Güllehochbehälter in Dülmen**

Herr Norbert Lenz, Bauerschaft 94, 48249 Dülmen, hat mit Datum 28.09.2010 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb eines Schweinemaststalls für 992 Tierplätze, einer Unterstellhalle und eines Güllehochbehälters auf dem Grundstück in Dülmen, Gemarkung: Merfeld, Flur: 6, Flurstück: 40, 41, vorgelegt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine überschlägige standortbezogene Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Coesfeld, 22.11.2011

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

160/11 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser für den Einsatz von Biogas in Dülmen**

Die Firma Biogasanlage Leuste GmbH & Co. KG, Leuste 52, 48249 Dülmen, hat mit Datum 22.08.2011 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerwärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt auf dem Grundstück Weddern 14 in 48249 Dülmen, Gemarkung: Dülmen-Kirchspiel, Flur: 23, Flurstück: 260, vorgelegt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3a–c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine überschlägige standortbezogene Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Coesfeld, 21.11.2011

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

161/11 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen in Lüdinghausen**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Frau Ursula Muhle, Emkum 24, 59348 Lüdinghausen mit Datum 21.10.2011 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – sowie der Ziffer 7.1 Spalte 1g des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung erteilt zur wesentlichen

Änderung und zum Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen mit insgesamt 3.124 Mastschweineplätzen.“

Eingeschlossene Entscheidung:

„Die Baugenehmigung gemäß § 63 Landesbauordnung NRW“

Die Anlage darf auf dem Grundstück in Lüdinghausen, Emkum 24, Gemarkung: Seppenrade, Flur: 21, Flurstück: 32, wesentlich geändert und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle) eingelegt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr 2 Abschriften beigefügt werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 01.12.2011 bis einschließlich 14.12.2011 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadtverwaltung Lüdinghausen, Zimmer 310, Borg 2, 59348 Lüdinghausen
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zur Reststoffverwertung und Abfallentsorgung, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, zum Landschaftsschutz und zum Tierschutz und Tierseuchenrecht ergangen ist.

Coesfeld, 24.11.2011

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

162/11 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen in Ascheberg**

Herr Franz Silkenbömer hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen auf dem Grundstück Im Hagen 10, 59387 Ascheberg (Gemarkung Ascheberg, Flur 56, Flurstück 30), vorgelegt. Der für den 26.01.2012 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt.

Coesfeld, 28.11.2011

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

163/11 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen in Ascheberg**

Herr Stefan Weckendorf hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen auf dem Grundstück Bakenfeld-Aruper-Str. 14, 59387 Ascheberg (Gemarkung Herbern, Flur 24, Flurstück 177), vorgelegt.

Der für den 09.02.2012 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt.

Coesfeld, 28.11.2011

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

164/11 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen in Dülmen**

Herr Reinhard Wessling hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen auf dem Grundstück Kirchspiel Rorup 6, 48249 Dülmen (Gemarkung Rorup Flur 31, Flurstück 117), vorgelegt.

Der für den 14.12.2011 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt.

Coesfeld, 09.11.2011

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

165/11 - Kreis Coesfeld / Stadt Dülmen**Vereinbarung auf der Grundlage des § 17 a der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) in der zum 01.09.2011 in Kraft tretenden Fassung****Präambel**

Ab dem 01.09.2011 wird die Ausländerbehörde den elektronischen Aufenthaltstitel ausstellen. Auf dem Speichermedium und dem Ausweis wird die Wohnanschrift des Ausländers gespeichert.

Mit § 17 a der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen hat der Landesgesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, die Änderung dieser Daten durch die Städte und Gemeinden vornehmen zu lassen, um Vollzugsaufwand zu minimieren. Daher soll im Kreis Coesfeld von diesem Verfahren aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit Gebrauch gemacht werden.

Vor diesem Hintergrund schließen der Kreis Coesfeld und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die nachfolgende Vereinbarung:

1. Ab dem 01.09.2011 kann die Anschriftenänderung auf dem elektronischen Aufenthaltstitel auch durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden vorgenommen werden.
2. Bei der Änderung der Anschrift im elektronischen Aufenthaltstitel handelt es sich um eine Amtshandlung, für die nach der derzeit gültigen Aufenthaltsverordnung keine Gebühren erhoben werden können. Eine Kostenerstattung zwischen den Beteiligten erfolgt nicht.
3. Die Vereinbarung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen zum 31.10. des Jahres mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres von den Parteien gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
4. Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Für den Kreis Coesfeld
gez. Püning
Landrat

Für die Gemeinde Ascheberg
gez. Dr. Risthaus
Bürgermeister

Für die Stadt Billerbeck
gez. i.V. Messing
Bürgermeisterin

Für die Stadt Coesfeld
gez. Öhmann
Bürgermeister

Für die Stadt Dülmen
gez. Stremlau
Bürgermeisterin

Für die Gemeinde Havixbeck
gez. Gromöller
Bürgermeister

Für die Stadt Lüdinghausen
gez. Borgmann
Bürgermeister

Für die Gemeinde Nordkirchen
gez. Bergmann
Bürgermeister

Für die Gemeinde Nottuln
gez. Schneider
Bürgermeister

Für die Stadt Olfen
gez. Himmelmann
Bürgermeister

Für die Gemeinde Rosendahl
gez. Niehues
Bürgermeister

Für die Gemeinde Senden
gez. Holz
Bürgermeister